

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Regensburg, Dr.-Joh.-Maier-Str. 4, 93049 Regensburg

Stadt Regensburg
Postfach 11 06 43
93019 Regensburg

Regensburg, 03.01.2022

Betreff: Anzeige nach dem Umweltschadensgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen gem. § 10 USchadG, Kompensationspflichten gem. § 8 USchadG im Geltungsbereich der BBP 151 (Das Dörnberg), 161 (Gleisdreieck), 262 (ehem. Zuckerfabrik Ost) und 227-I (Jahngelände/ Kleingartenanlagen) bzw. bei Bedarf auch auf anderen geeigneten Flächen durchzusetzen.

I. Sachverhalt

Unsere Akteneinsichten in Zusammenhang mit den erst jüngst umgesetzten Bebauungsplänen 151 (Das Dörnberg), 161 (Gleisdreieck), 262 (ehem. Zuckerfabrik Ost) und 227-I (Jahngelände/ Kleingartenanlagen) haben ergeben, dass die dortigen Populationen von Zauneidechsen (nahezu) vollständig ausgelöscht wurden bzw. Umsiedlungsaktionen (nahezu) vollständig fehlgeschlagen sind. Dabei gilt für die Zauneidechse nach europäischem und deutschem Recht ein Störungs-, Schädigungs- und Tötungsverbot; nicht nur für die Population, sondern für jedes einzelne Individuum! Ausnahmen sind nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, dazu zählt die wirksame Umsetzung von Maßnahmen, damit sich die lokale Population nicht verschlechtert.

Durch die getroffenen Bau-Maßnahmen wurden die Brut-, Fortpflanzungs- und Nahrungsfläche geschädigt bzw. keine entsprechend funktionstüchtigen Brut-, Fortpflanzungs- und Nahrungsflächen geschaffen, was zur Schädigung der Population führte. Diese Tatsache stellt einen Umweltschaden nach dem Umweltschadensgesetz dar.

Die Situation für die Zauneidechsen wird massiv dadurch verschärft, dass die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG bzw. § 1a BauGB nicht den fachlich nötigen Anforderungen entsprechen. Da eine Wiederbelebung ausgelöschter Eidechsenpopulationen nicht möglich ist, bestünde die einzige Aussicht auf Schadensbegrenzung darin, den noch bestehenden Populationen der an-

Kreisgruppe Regensburg
Stadt u. Landkreis
1. Vorsitzender:
Raimund Schoberer

Geschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg
Tel.: 0941/23090 – Fax: 23092

Konto der Kreisgruppe
Nr. 250795
Sparkasse Regensburg
BLZ 750 500 00



Landesverband
des Bund für
Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

grenzenden Bereiche – im Wesentlichen Gleisanlagen – eine Ausbreitung in großzügig angelegte, barrierefrei erreichbare Ersatzbiotope zu ermöglichen. Nach derzeitigem Sachstand (gemäß Akteneinsicht und eigener Begutachtung im Gelände) genügen von 103.088 qm errechnetem Ausgleichsbedarf (Summe der BBP 151, 262 und 227-I; BBP 161 befindet sich noch in Planung) lediglich 8.571 qm der tatsächlich ausgewiesenen Ausgleichsflächen diesen Anforderungen. Das sind 8,3 %! Von diesen formal für die lokale Eidechsenpopulation geeigneten Flächen entsprechen zudem 7.391 qm (86 %) im Wesentlichen den Umsiedlungsflächen in Gleisnähe, die ihre Untauglichkeit bereits in der Praxis erwiesen haben. Von einem massiven Verstoß gegen die gesetzliche Ausgleichsregelung ist nach der uns bekannten Aktenlage und nach der tatsächlichen Situation vor Ort -soweit wir es erkennen können- auszugehen.

Eine ausführliche Aufstellung unserer Erkenntnisse finden Sie im Begleitschreiben ‚Einschätzung der Ausgleichsflächen zu den Bebauungsplänen‘.

Ob die durch eine Nachbesserung der Ausgleichsflächen erzielte Schadensbegrenzung den bereits eingetretenen Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz kompensieren kann, dürfte davon abhängen, ob die ergänzenden oder ertüchtigten Flächen mittelfristig von den Zauneidechsen angenommen werden und die Populationsdichte wieder auf den Stand vor den baulichen Eingriffen anwächst. Ein engmaschiges, transparentes Monitoring ist dafür unabdingbare Voraussetzung. Bei Ausbleiben eines Erfolges müssten weitere Maßnahmen in Angriff genommen werden.

Zur Schadensbegrenzung gehört auch, dass zukünftigen Bebauungsplänen grundsätzlich die Zustimmung verweigert werden muss, wenn sie auf eine Umsiedlung von Zauneidechsen als (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme setzen. Da sich eine derartige naturschutzfachliche Maßnahme in Regensburg nachweislich als völlig untauglich erwiesen hat, müsste ein Beharren darauf als bewusster Verstoß gegen die oben genannten Gesetze eingestuft werden.

Die Rechtslage ist den zuständigen Behörden der Stadt Regensburg bekannt, wie auch durch mehrere Gutachten die Defizite in der fachlichen Umsetzung den Behörden bekannt sind. Eine Anzeige nach dem Umweltschadengesetz zur Durchsetzung geeigneter Maßnahmen von Amts wegen ist uns in keinem der genannten Fälle bekannt. Hilfsweise erstatten daher wir bei Ihnen Anzeige, um den Vollzug sicherzustellen.

II. Rechtliche Würdigung

Der BUND Naturschutz kann als umweltrechtliche Vereinigung gem. § 10 USchadG einen Antrag auf Durchsetzung von Sanierungspflichten stellen.

Gem. § 8 USchadG ist der Verantwortliche verpflichtet, die gemäß den fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sanierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit die zuständige Behörde nicht selbst bereits die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergriffen hat. Dabei entscheidet die Behörde nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen.

Durch die getroffenen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der o.g. Bebauungspläne ist es zu Umweltschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 USchadG gekommen.

Ein Umweltschaden ist dabei eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des BNatSchG. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat, vgl. § 19 Abs. 1 BNatSchG.

Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Die Schädigung der Eidechsenpopulationen ist hier auf ein gezieltes Handeln zurückzuführen und nicht der natürlichen Fluktuation geschuldet oder auf eine natürliche Ursache zurückzuführen.

Durch die Maßnahmen ist es zu einem Eingriff im Sinne des § 44 BNatSchG gekommen. Die Behörden sind hier nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet, mögliche Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern und Zustände wiederherzustellen.

Angesichts des stetigen Rückgangs der Zauneidechsen in Bayern ist es zwingend notwendig, die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die Zauneidechsenpopulationen im Stadtgebiet von Regensburg zu erhalten und zu regenerieren.


Wir stellen einen Antrag auf Schadenssanierung und bitten hierzu um Mitteilung,

- welche Maßnahmen zur Kompensation des eingetretenen Schadens veranlasst werden sollen;
- wer für deren Durchführung verantwortlich und wann die Durchführung geplant ist;
- wie und von wem eine unseres Erachtens zwingend nötige Dokumentation des Schadens, d.h. des aktuellen Zustands und der weiteren Entwicklung des Gebietes (Schutzziele, LRT-charakteristische Arten, Arten des Anhang IV) in den nächsten 5-10 Jahren erfolgt.
- welche Kompensations-Maßnahmen bzw. welche Kohärenzsicherungs-Maßnahmen ergriffen werden.

Wir bitten Sie, innerhalb 1 Monats verbindlich zu erklären, dass die Sanierung des Schadens in Angriff genommen wird.

Sollten Sie untätig bleiben (wollen), bitten wir um begründete Rückmeldung aus rechtlicher und fachlicher Sicht, welche Gründe dafür angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. 

Hans Lengdobler
2. Vors. BN Kreisgruppe Regensburg
Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Gez. 

Dr. Albrecht Muscholl-Silberhorn
2. Vors. BN Kreisgruppe Regensburg
Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Gez.

Dr. Christine Margraf
Landes-Artenschutzreferentin
Bund Naturschutz in Bayern e.V.